

## **Niederschrift Nr. GR/003/2018**

über die am **Montag, den 12.03.2018** im **Sitzungssaal TVB-Haus, 1. Stock** in Neustift stattgefundenen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neustift im Stubaital.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:45 Uhr

Anwesende:

### **"JUNGES NEUSTIFT - Peter Schönherr"**

Herr Bürgermeister Mag. Peter Schönherr

Herr GV DI (FH) Markus Müller

Herr GR Benjamin Steirer

Herr GR Manfred Schwab

Herr GR Robert Fankhauser

Herr GR Florian Stern

Frau EGRin Regina Peer

Vertr. für GV Hermann Stern

### **"Gemeinschaftsliste Neustift"**

Herr Vizebürgermeister Andreas Gleirscher

Herr GV Karl Pfurtscheller

Herr GR Georg Gleirscher

Herr EGR Robert Ribis

Herr EGR Mag. Christoph Schönherr

Vertr. für GRin Anita Siller

Vertr. für GR Josef Pfurtscheller

### **"Zukunft Neustift"**

Frau EGRin Karin Fröhlich

Vertr. für GR Dr. Friedrich Siller

### **"Gemeinsame Wirtschafts- und Zukunftsliste Neustift"**

Herr GR DI Norbert Gleirscher

Herr EGR Peter Ranalter

Vertr. für GV DI Daniel Illmer

### **"FÜR NEUSTIFT Team Martin Pfurtscheller (Bröllner) "**

Herr GR Martin Pfurtscheller

### **"Freier Mandatar"**

Herr GR Patrick Berger

### **Weiters anwesend:**

Frau Amtsleiterin Jasmin Schwarz

Entschuldigt abwesend:

**"JUNGES NEUSTIFT - Peter Schönherr"**

Herr GV Hermann Stern

**"Gemeinschaftsliste Neustift"**

Frau GRin Anita Siller

Herr GR Josef Pfurtscheller

**"Zukunft Neustift"**

Herr GR Dr. Friedrich Siller

**"Gemeinsame Wirtschafts- und Zukunftsliste Neustift"**

Herr GV DI Daniel Illmer

**TAGESORDNUNG:**

1. Genehmigung der GR-Protokolle vom 19.12.2017, 09.01.2018, 23.01.2018
- 1.1. Bericht über den Stand der Umsetzung der Protokolle vom 19.12.2017, 09.01.2018, 23.01.2018
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Bernhard Stern - Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Gst 1335/2 - Beschlussfassung aufgrund des bereits aufgelegten Flächenwidmungsplanänderungsentwurfes
4. Martin und Bernhard Stern - Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Gst 1335/2 - zur Ermöglichung der Aufstockung des auf Gst 1334/4 bestehenden Wohnhauses
5. Josef Schönherr - Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung im Bereich des Gst 654/1 von Freiland in Sonderfläche sonstiges land- und forstwirtschaftliches Gebäude gem. § 47 TROG - Stallgebäude
6. Josef Schönherr- Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung im Bereich von 2 Teilflächen des Gst 654/1 von derzeit
  - a) Landwirtschaftliches Mischgebiet in Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG - ca. 116 m<sup>2</sup>
  - b) Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet - ca. 20 m<sup>2</sup>
7. Alexander und Emanuel Gleirscher - Antrag auf Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Gst 666/3 als Grundlage für den beabsichtigten Neubau von 2 Wohnhäusern
8. Armin Holzknecht - Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Gst 1488/1 von derzeit Freiland in Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG - ca. 7 m<sup>2</sup>
9. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung der Frist der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital um weitere 3 Jahre - lt. Empfehlung RO-Ausschuss

10. Siller Franz- Zustimmung zur Grundbenützung für bereits bestehende Druckrohrleitungen für die Wasserkraftanlage "Hieser" und evtl. Festlegung einer Entschädigung - entspr. Empfehlung des Gemeindevorstandes
11. Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift
  - a) Bericht des 1. Rechnungsprüfers über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2017
  - b) Beschlussfassung der Jahresrechnung 2017 und Genehmigung des Voranschlages 2018
12. Personalangelegenheiten
13. Anträge, Anfragen und Allfälliges

## **BESCHLÜSSE:**

Bürgermeister Mag. Peter Schönherr begrüßt die anwesenden MandatarInnen und ZuhörerInnen und eröffnet die Sitzung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

### Zu Punkt 1) der TO:

Das Protokoll der Sitzung vom 19.12.2017 wird von den an der Sitzung teilgenommenen MandatarInnen einstimmig genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung vom 09.01.2018 wird von den an der Sitzung teilgenommenen MandatarInnen einstimmig genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung vom 23.01.2018 wird von den an der Sitzung teilgenommenen MandatarInnen einstimmig genehmigt.

### Zu Punkt 1.1) der TO:

Amtsleiterin Jasmin Schwarz informiert über die Umsetzung der Beschlüsse wie folgt:

Niederschrift vom 19.12.2017:

Top 5.3, 5.4: Betreffend Kauf- und Baurechtsvertrag mit FRIEDEN Gemein. Bau- und Siedlungsgen.m.b.H. erfolgen die letzten Abstimmungen zwischen den Rechtsvertretern.

Top 6.4., 7: Der Abschluss der Gestattungsvereinbarung erfordert die noch nicht erfolgte Beschlussfassung des Gemeinderates über die Entschädigungshöhe.

Top 12: Eine schriftliche Vereinbarung ist noch ausständig.

Die Beschlüsse der Sitzungen vom 09. Und 23.01.2018 wurden allesamt umgesetzt.

### Zu Punkt 2) der TO:

Bgm. Mag. Peter Schönherr informiert über den Olympiaempfang am Flughafen Innsbruck und in weiterer Folge in Telfes/Fulpmes (Stubay) von Hr. David Gleirscher, dem die Gemeinde entsprechend des Beschlusses der Gemeinde Telfes eine finanzielle Unterstützung hat zukommen lassen.

Das Schutzprojekt Höhlebach, Sanierung des Schlüsselbauwerks wird, sobald wettertechnisch möglich, seitens der Wildbach –und Lawinverbauung umgesetzt. Die hierfür erforderlichen Finanzierungsvereinbarungen wurden bereits geschlossen.

Zu Punkt 3) der TO:

Herr **Bernhard Stern** möchte im Bereich des Gst 1335/2 in Milders ein Wohnhaus errichten.

Die gegenständliche Teilfläche war bereits bis vor ca. 2 Jahren als Bauland gewidmet. Im Zuge eines Flächentausches wurden die baulichen Entwicklungsflächen in den Bereich Mühlenweg Gst 1491/1 verlegt, um seinen vom Hof weichenden Geschwistern dort als Erbpflichtteil einen Bauplatz übertragen zu können.

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital hat in seiner Sitzung am 07.11.2017 gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016 beschlossen, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf vom 03.08.2017, ProjektNr. 334-2017-00004., über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 1335/2, KG Neustift im Stubaital durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**Dieser vom Gemeinderat beschlossene Flächenwidmungsplanänderungsentwurf ist in der Zeit vom 08.11.2017 bis zum 11.12.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.**

Die endgültige Beschlussfassung über die Erlassung der Flächenwidmungsplanänderung sollte erst dann erfolgen, wenn die entsprechenden Verfahren zur Änderung des Verwendungszweckes der auf Gst 1337 bestehenden Doppelgarage/Abstellraum in eine Zimmereiwerkstätte bei der Baubehörde, sowie zur Genehmigung einer Betriebsanlage (Zimmerei) bei der Gewerbebehörde eingeleitet würden.

Nunmehr teilt Bernhard Stern der Gemeinde Neustift mit Schreiben vom 02.03.2018 mit, dass nach intensiver Rücksprache mit den Vertretern der Wirtschaftskammer das bestehende Garagen-/Lagergebäude als Standort für das Betriebsgebäude kaum realisierbar sei und daher das gegenständliche Gebäude in Zukunft entsprechend dem bewilligten Verwendungszweck ausschließlich als Lager- und Garagengebäude genutzt wird.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital einstimmig (schriftliche Abstimmung) gemäß § 71 Abs. 1 und 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, entsprechend dem von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, 6020 Innsbruck, Karl-Kapferer-Straße 5, ausgearbeiteten Entwurf folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes:**

**Im Bereich des Grundstückes 1335/2, KG 81123 Neustift (70334) (rund 578 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG und (rund 20 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG.**

Zu Punkt 4) der TO:

Herr Martin Stern möchte das auf Gst 1334/4 in Milders-Zwölferweg bestehende Wohnhaus seiner Eltern durch den Aufbau einer Privatwohnung erweitern. Das vorliegende Projekt unterschreitet nach Nordosten zum Anrainergrundstück 1335/2 (Eigentümer Bruder Bernhard Stern) hin die gesetzlich erforderlichen Mindestgrenzabstände (vorhandener Abstand ca. 2,40 m). Es soll nunmehr durch Hinzunahme einer Teilfläche von ca. 39 m<sup>2</sup> aus dem Nachbargrundstück 1335/2 der für das Projekt erforderliche Grenzabstand geschaffen werden. Nach-

dem diese Teilfläche derzeit im geltenden Flächenwidmungsplan als Freiland ausgewiesen ist wird um entsprechende Umwidmung in Bauland ersucht.

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die Beschlussfassung im Gemeinderat.

Es liegt dazu eine positive ortsplanerische Stellungnahme der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, vom 26.02.2018 vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital einstimmig (schriftliche Abstimmung) gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf vom 27.02.2018, Planungsnummer: 334-2017-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital im Bereich des Grundstückes 1335/2 (Teilfläche), KG Neustift im Stubaital durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

**im Bereich des Grundstückes 1335/2, KG 81123 Neustift (70334) (rund 39 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG in Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG**

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

Zu Punkt 5) der TO:

Herr Josef Schönherr beabsichtigt, als Ersatz des vor Kurzem abgebrochenen alten „Minznhofes“ im Bereich des Grundstückes 654/1 in Neder ein neues Stallgebäude zu errichten.

Er ersucht den Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital daher um entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Dazu liegen folgende Sachverständigen-Stellungnahmen vor:

- Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Agrarwirtschaft AGW-TROG/2641-2017 vom 28.09.2017
- Raumplanungsfachliches Gutachten der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck vom 08.02.2018

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die Beschlussfassung im Gemeinderat.

Auf Nachfrage von GV Karl Pfurtscheller ob einer gegebenen Zufahrt erläutert Raumplaner DI Friedrich Rauch, dass diese wegen des auf Wirtschaftsgebäude lautenden Antrages gegeben sei.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital einstimmig (schriftliche Abstimmung) gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf vom 08.02.2018, Planungsnr: 334-2017-00017, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital im Bereich des Grundstückes 654/1, KG Neustift im Stubaital (Teilfläche) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

**Im Bereich des Grundstückes 654/1 KG 81123 Neustift rund 190 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 23, Festlegung Erläuterung: Stallgebäude mit Futterlager.**

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

Zu Punkt 6) der TO:

a) Herr Josef Schönherr beabsichtigt, eine Teilfläche des Gst 654/1 im Ausmaß von ca. 116 m<sup>2</sup> (lt. Naturaufnahme des Vermessungsbüros OPH Zl: 26991/16 vom 08.11.2016) an Herrn Mag. Christian Müller zur Erweiterung seines direkt angrenzenden und bereits bebauten Grundstückes 669/2 zu veräußern.

Nachdem die beiden Grundstücke derzeit keine einheitliche Widmung aufweisen, wird um entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich dieser Teilfläche von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet in Wohngebiet ersucht.

Die Teilfläche soll als Garten und Stellplatzfläche genutzt werden.

b) Weiters beabsichtigt Herr Josef Schönherr im Bereich der alten, zwischenzeitlich abgebrochenen Hofstelle „Minzn“, einen Bauplatz zu parzellieren und diesen zu veräußern. Nachdem im Bereich der Südecke des neuen Bauplatzes zwischen den beiden bestehenden Wohnhäusern Schönherr Josef und Schönherr Georg eine Fläche von ca. 18 m<sup>2</sup> im geltenden Flächenwidmungsplan derzeit noch als Freiland ausgewiesen ist, wird um Umwidmung dieser Teilfläche in Bauland ersucht.

Dazu liegt ein positives ortsplanerisches Gutachten der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck vom 31.01.2018 vor.

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die Beschlussfassungen im Gemeinderat.

a)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital einstimmig (schriftliche Abstimmung) gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf vom 31.01.2018, Planungsnr: 334-2017-00019, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital im Bereich des Grundstückes 654/1, KG Neustift im Stubaital (Teilflächen) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

**Im Bereich des Grundstückes 654/1 KG 81123 Neustift rund 117 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Wohngebiet § 38 (1)**

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

b)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital einstimmig (schriftliche Abstimmung) gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf vom 31.01.2018, Planungsnr: 334-2017-00019, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital im Bereich des Grundstückes 654/1, KG Neustift im Stubaital (Teilflächen) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

**Im Bereich des Grundstückes 654/1 KG 81123 Neustift rund 18 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)**

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

Zu Punkt 7) der TO:

Alexander und Emanuel Gleirscher beabsichtigen auf dem Grundstück 666/3 ihres Vaters im Bereich des Hanges hinter dem bestehenden Wohnhaus in Neder-Ried, zwei dreigeschossige Einfamilienwohnhäuser mit einer Gesamtwohnnutzfläche von ca. 350 m<sup>2</sup> zu errichten.

Nach bereits längerer Planungsphase haben sie nunmehr bei der Baubehörde der Gemeinde Neustift ein entsprechendes Bauansuchen eingereicht.

Nachdem der Gemeinderat der Gemeinde Neustift zwischenzeitlich eine Änderung des Textes des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erlassen hat, wonach die Schaffung einer zusätzlichen Wohnnutzfläche von mehr als 300 m<sup>2</sup> jedenfalls nur dann zulässig ist, wenn für das betreffende Grundstück ein rechtsgültiger Bebauungsplan besteht, ist das Bauvorhaben derzeit nicht mehr umsetzbar, da für den gegenständlichen Bereich kein Bebauungsplan besteht.

Die Brüder Gleirscher ersuchen daher den Gemeinderat der Gemeinde Neustift um die Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes.

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und steht einer Beschlussfassung eines dem gegenständlichen Projekt entsprechenden Bebauungsplanes positiv gegenüber, verlangt aber aufgrund dem bereits vorhandenen umliegenden Baubestand eine textliche Festlegung hinsichtlich der Gestaltung der Balkone in Holzausführung.

Raumplaner DI Friedrich Rauch hat einen entsprechenden Bebauungsplanentwurf ausgearbeitet.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, einstimmig (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines **Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes 666/3, KG Neustift im Stubaital**, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, **Zl.: B2.18 Neder Gleirscher vom 02.03.2018** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Neustift einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Neustift eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 einstimmig der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

GR Manfred Schwab nimmt wegen Befangenheit nicht an Beratung und Abstimmung teil.

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

Zu Punkt 8) der TO:

Herr Armin Holz knecht ersucht um Arrondierung des Flächenwidmungsplanes im Bereich seines neu zu bildenden Grundstückes 1488/1, nachdem sich aufgrund eines Grenzfeststellungsverfahrens der Grenzverlauf gegenüber den Darstellungen im efwp um eine Fläche von ca. 7 m<sup>2</sup> geändert hat und somit kein einheitlich gewidmeter Bauplatz mehr gegeben wäre.

Dazu liegt ein positives ortsplanerisches Gutachten der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck vom 24.01.2018, vor.

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die Beschlussfassung im Gemeinderat.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital einstimmig (schriftliche Abstimmung) gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf vom 24.01.2018, Planungsnummer: 334-2017-00020, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital im Bereich der Grundstücke 1488 und 1486/2, beide KG Neustift im Stubaital (jeweils Teilfläche) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

**Im Bereich des Grundstückes 1486/2 KG 81123 Neustift (rund 6 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) und im Bereich des Grundstückes 1488 KG 81123 Neustift (rund 1 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)**

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

Zu Punkt 9) der TO:

Aufgrund der Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung LGBl 42/2014 wurde die Frist für die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital bis spätestens 05.05.2018 neu festgelegt.

Nachdem die seit Jahren bereits anstehende und mehrfach angekündigte Überarbeitung der Gefahrenzonenpläne Lawinen und Wildbäche für den Bereich des gesamten Siedlungsraumes der Gemeinde Neustift erst vor Kurzem abgeschlossen wurde, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital die PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, mit der Fortschreibung der Örtlichen Raumordnungskonzeptes beauftragt und befinden sich die sehr komplexen Arbeiten erst in der Anfangsphase. Eine Beschlussfassung des neuen ÖROKO innerhalb der vom Amt der Tiroler Landesregierung festgelegten Frist ist nicht möglich.

Ein entsprechender Motivenbericht des örtlichen Raumplaners DI Friedrich Rauch, PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, vom 05.03.2018 liegt vor.

Der Raumordnungsausschuss empfiehlt daher dem Gemeinderat, eine längere Frist für die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Sinne der Bestimmungen des § 31b TROG beim Amt der Tiroler Landesregierung zu beantragen – Erstreckung der Frist um weitere 3 Jahre bis zum 05.05.2021.

Der Gemeinderat schließt sich dem Vorschlag des Raumplaners und der Empfehlung des Raumordnungsausschusses an und beschließt einstimmig, beim Amt der Tiroler Landesregierung eine weitere Verlängerung der Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes von 3 Jahren bis zum 05.05.2021 zu beantragen.

Zu Punkt 10) der TO:

Hr. Franz Siller betreibt entlang des Pinnisbaches ein Kleinkraftwasserwerk und hat Herr Siller die wasserrechtliche Wiederverleihung dessen Bewilligung beantragt. Die Druckrohrleitung verläuft teilweise auf Gemeindegrund sowie auf Öffentlichem Gut, Wege und Plätze und ist eine Zustimmung (Dienstbarkeit) seitens der Gemeinde erforderlich.

Nach Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, dem Antragsteller die Gestattung des Betriebes einer Druckrohrleitung sowie der Wasserfassung zum Zwecke des weiteren Betriebes der Kleinwasserkraftanlage auf den Grundstücken 3624/6, 503/1, .524, 593/1 je KG 88123 (Gemeinde Neustift) sowie auf den Grundstücken 3624/1, 3535/1 (Öffentliches Gut, Wege und Plätze) je KG 81123 auf unbestimmte Zeit, jedoch widerruflich einzuräumen. Im Gegenzug wird die Bereitschaft von Hr. Siller für die zur Verfügung Stellung von Teilflächen für den Uferweg zu einer ortsüblichen Entschädigung erwartet.

Betreffend der Entschädigungshöhe wird sich der Gemeinderat nach Beratung im Gemeindevorstand aufgrund Empfehlung des Substanzverwalters und Stellvertreter der Gemeindegutsagrargemeinschaft in einer nächsten Sitzung befassen.

Zu Punkt 11) der TO:

a) GR Benjamin Steirer, 1. Rechnungsprüfer berichtet über das Ergebnis der am 07. und 08.02.2018 am Sitz der Gemeindegutsagrargemeinschaft (GGAG) Neustift, im Gemeindeamt Neustift, Dorf 1, stattgefundenen Prüfung der Jahresrechnung 2017:

Das Ergebnis beträgt 36.534,68 Euro, die Entnahme eines Substanzerlöses von 100.000,- Euro und Überführung an die Gemeinde sind dabei bereits berücksichtigt. In der Darstellung fehlen jedoch Einnahmen die erst 2018 fließen, jedoch 2017 zuzurechnen sind (Waldpflegeverein Tirol, Holzverkäufe – in Summe ca. 26.000,- Euro). Das Finanzvermögen der GGAG Neustift beträgt zum 29.12.2017 in Summe 1.085.588,52 Euro.

Der Voranschlag 2018 orientiert sich auch dieses Mal am Ergebnis des Vorjahres. Die Ansätze erscheinen erneut richtig. Die Mindereinnahme bei Pachterlösen wurde berücksichtigt.

1. Die stichprobenartige Überprüfung der Belegsammlung hat ergeben, dass die sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft und bestätigt wird, sowie diese auch den Regeln entsprechend abgezeichnet sind.
2. Das Anlagenverzeichnis wurde aktualisiert und mit den Neuanschaffungen ergänzt.

3. Die offenen Kundenforderungen belaufen sich mit 31.12.2017 auf 8.480,54 Euro. Der Großteil war zum Zeitpunkt der Prüfung bereits beglichen. Aus den Jahren 2011-17 liegen fünf Forderungen vor (Summe 1.909,02 Euro). Hier wird empfohlen, die betroffenen Personen erneut auf diesen Umstand hinzuweisen und aufzufordern die Nichtbezahlung zu begründen. In weiterer Folge wird die Einleitung eines Inkassoverfahrens angeregt.

An dieser Stelle sei auf den derzeit leerstehenden Gastronomiebetrieb „Wilde Grube“ in Mutterberg hinzuweisen. Nicht nur der Umstand, dass mit diesem Objekt derzeit keine Pachterlöse erzielt werden, ist unbefriedigend. Es wird empfohlen einen Nutzer für dieses Objekt zu finden.

Dem Bericht wird das Formblatt (gemäß § 36k Abs. 1 TFLG 1996) mit der Jahresrechnung für 2017 und dem Voranschlag für 2018, sowie das Anlagenverzeichnis beigelegt.

Rechnungsprüfer Benjamin Steirer bedankt sich auf diesem Weg für die vorbildliche Arbeit bei GGAG-Verwalter Gerhard Stern.

b) Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Beschlussfassung zur Jahresrechnung 2017 und die Genehmigung des Voranschlages 2018 von der Tagesordnung zu nehmen und in der nächsten Sitzung aufgrund der erforderlichen einheitlichen Eingabe und Übermittlung an den Abteilung Agrargemeinschaften über den Formularserver des Landes Tirol zur Beschlussfassung zu bringen.

Zu Punkt 13) der TO:

Auf Nachfrage von Vizebgm. Andreas Gleirscher ob des Fischsterbens, informiert Bgm. Mag. Peter Schönherr darüber, dass vergangenen Samstag Passanten die Aufsichtsfischer über tote Fische im Bereich Klaus Äuele/Baustelle Brückenreparatur unter Bauaufsicht des Wasserbauamtes in Kenntnis gesetzt haben. Die Ursache des Fischsterbens werde derzeit erhoben und fand bereits am Montagmorgen ein Ortsaugenschein mit Behördenvertretern statt.

Obmann Siedlungs- und Wohnbauausschuss GR Georg Gleirscher berichtet nach Anschreiben von ca. 120 Rückmeldungen Wohnungswerbern und erkundigt sich im Zuge dessen über den Stand **Wohnpark Scheibe** („Hully Gully“). Nach Auskunft des Architekten sei man einreichfähig. Bgm. Mag. Peter Schönherr berichtet über die in der heutigen Sitzung des Finanzausschusses behandelten konkret vorliegenden Vorschläge hinsichtlich der **Nachnutzung „Schule alt“**, die Ende 2019 abgeschlossen sein müsse. Eine öffentliche Interessentensuche wird erforderlich sein.

Betreffend des für das nächste Kindergartenjahr einzuführenden **neuen pädagogischen Konzeptes** „offene Arbeit/Haus“ werde es nach Abschluss des Prozesses hinsichtlich der Ausgestaltung entsprechende Informationen für die Eltern geben, so Bgm. Mag. Peter Schönherr.

Bgm. Mag. Peter Schönherr erklärt, dass die Projektgruppentreffen für den **Regionalentwicklungsprozess** im Hinblick auf die Workshop-Methode grundsätzlich für Freitagnachmittag anberaumt wurden, um möglichst Vielen eine Teilnahme zu ermöglichen; Abendtermine sind angesichts der Workshop-Dauer zwischen vier und sechs Stunden nicht zielführend. Die Auswahl der Personen für die Gemeinden wurde durch die sog. „Kerngruppe“, bestehend aus den fünf Bürgermeister des Planungsverbandes Stubai und Univ. Prof. Dr. Richard Hammer

vorgenommen; aus jeder Gemeinde wurde dabei ein maximaler Mix unterschiedlicher Akteure aus allen Bereichen, Branchen, Altersgruppen und Geschlecht zusammengestellt.

Auf Nachfrage von GV Karl Pfurtscheller informiert Bgm. Mag. Peter Schönherr, dass das Wasserbauamt im Zeitplan liege und die **Wiederherstellungsmaßnahmen** bis Ende März mit Überzeit eines Monats – sofern es der Wasserstand zulässt – abgeschlossen sind.

Die **Sanierung des Kirchturms** ist wegen noch zu erfolgender Ausbesserungsarbeiten noch nicht abgeschlossen.

Zu Punkt 12) der TO:

**Bereits zu Beginn der Sitzung hat der Gemeinderat auf Antrag von Bgm. Mag. Peter Schönherr einstimmig beschlossen, die Öffentlichkeit bei diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen. Nachstehend sind nur die endgültigen Beschlüsse protokolliert. Da dieser Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wurde, sind Einzelheiten über die geheime Beratung und Beschlussfassung in einem eigenen Protokoll festgehalten, das für die Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht (§ 36 Abs. 3 TGO 2001).**

#### **Volksschule Neder**

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, **Fr. Magdalena Kindl** als Reinigungskraft anzustellen. Das Dienstverhältnis ab 15.03.2018 wird als Teilzeitbeschäftigung (20 Stunden - Woche) nach dem G-VBG 2012 geregelt und ist befristet bis 14.03.2019.

#### **Kinderbetreuung**

Einstimmig folgt der Gemeinderat der Empfehlung des Gemeindevorstandes und erhöht das Beschäftigungsausmaß von **Fr. Mag Roswitha Silber** von derzeit 75,73 % auf 78,57 % rückwirkend ab 01.03.2018.

Einstimmig folgt der Gemeinderat der Empfehlung des Gemeindevorstandes und erhöht das Beschäftigungsausmaß von **Fr. Jessica Menz** von derzeit 95,71 % auf 100 % rückwirkend ab 01.03.2018.

#### **Bauhof**

Einstimmig fasst der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss, **Hr. Daniel Salchner** im Rahmen einer Vollbeschäftigung als Bauhofmitarbeiter anzustellen. Der Dienstbeginn sowie die Einstufung in Entlohnungsschema und –gruppe werden nach Vorliegen einer Stellenbeschreibung in einer nächsten Sitzung beschlossen werden.

#### **E-Werk Milders**

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, **Hr. Siegmund Stern** im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung ab 01.03.2018 bis zur Neuorganisation des E-Werkes Milders für Betreuungstätigkeiten anzustellen.

g.g.g.

(Schriftführer)

Amtsleiterin Jasmin Schwarz